

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0510
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Ausscheiden von Herrn Stadtrat Manfred Kreß aus dem Gemeinderat und Ortschaftsrat Helmlingen
a) Feststellung der Gründe nach § 29 Nr. 1 a) GemO
b) Nachrücken von Herrn Sascha Schrade, Rheinau-Helmlingen in den Gemeinderat;
Hier: Feststellung, ob Hinderungsgründe vorhanden und Verpflichtung nach § 29 Abs. 5 GemO bzw. § 32 Abs. 1 GemO

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	27.06.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge beraten und

- dem Ausscheiden von Stadtrat Manfred Kreß aus dem Gemeinderat und dem Ortschaftsrat Helmlingen zustimmen.
- feststellen, dass für Sascha Schrade keine Hinderungsgründe vorliegen. Danach wird Herr Sascha Schrade von Bürgermeister Welsche verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Herr Stadtrat Manfred Kreß ist als Wassermeister beim Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hanauerland beschäftigt. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) Gemeindeordnung können Arbeitnehmer der Gemeinde bzw. Zweckverbände, in welchen die Gemeinde Mitglied ist nicht Gemeinderat sein. Das betreffende Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterscheidet, im Gegensatz zu früheren Jahren, zwischenzeitlich nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern kennt nur noch den einheitlichen Begriff des „Beschäftigten“.

Dennoch ist in § 29 GemO der Begriff „Arbeitnehmer“ so auszulegen, dass ein Hinderungsgrund dann nicht vorliegt, wenn der Arbeitnehmer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet. Dies wurde bei Herrn Kreß laufend bei Kommunalwahlen geprüft, zuletzt im Jahre 2014, und die Wählbarkeit von Herrn Kreß durch das Kommunalamt des Landratsamtes Offenburg bestätigt.

Mittlerweile haben sich jedoch verschiedene Faktoren ergeben, welche Anlass gaben, das Verhältnis der Zeitanteile des Herrn Kreß zu überprüfen. Technische Neuerungen im Bereich der Wasserversorgung, Umsetzung der Organisationsuntersuchung und Umverteilung von Aufgaben u.a. verbunden mit einer Neueinstellung eines Mitarbeiters ergaben jüngst Verlagerungen der Zuständigkeits- und Arbeitsbereiche bei Herrn Kreß.

Nach der Stellenbeschreibung und Neubewertung der Stelle des Wassermeisters der Stadt Rheinau hat sich nunmehr das Verhältnis zwischen geistiger und körperlicher Tätigkeit bei Herrn Kreß dahingehend verschoben, dass er nicht mehr überwiegend körperliche Tätigkeiten verrichtet, sodass der Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) GemO erfüllt ist und ein Hinderungsgrund für seine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 14.06.2017 (Az.: 10 C 2.16) ist im vorliegenden Fall eine andere Beurteilung ausgeschlossen (Inhaltliche Einflussnahme auf Verwaltungstätigkeit des Arbeitgebers ist gegeben).

Nach dem amtlichen Endergebnis der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wurde Herr Sascha Schrade, Rheinau-Helmlingen als nachrückende Bewerber des Wahlvorschlags der Fraktion SPD und Freie Wähler festgestellt. Herr Schrade hat am 13. Juni 2018 schriftlich erklärt, dass er die Wahl annimmt und ihm selbst keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat bekannt sind. Somit rückt Herr Schrade für die restliche Amtszeit der Gemeinderäte nach und wird gem. § 32 Abs. 1 GemO verpflichtet.

Anlagen: